

**Selbstbestimmung von
Kindern und Jugendlichen
im Sportverein**

(Muster-Jugendordnung)

„Kinder und Jugendliche im Verein - wer ist das?“

Die Begriffe 'Kinder und Jugendliche' sind nicht einheitlich definiert. Dieses gilt nicht nur für Vereinssatzungen, Jugendordnungen, Spiel- und Wettkampfordnungen, sondern auch für die unterschiedlichen Gesetze, z.B. Strafgesetzbuch und BGB.

Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz definiert im § 7 als "Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist", als Jugendlichen "wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist" und als "junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist". Da auch die Spiel - und Wettkampfordnungen der meisten Verbände ab dem Alter von 18 Jahren von Senioren ausgehen, empfiehlt es sich, den Jugendbereich der Vereine und Verbände in den Jugendordnungen auf Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und die im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter/innen festzuschreiben.

Der vereinsrechtliche Aspekt

Aufgrund des Erfordernisses der Eigenständigkeit haben Landes-Sportverbände und Landes-Sportjugenden die entsprechenden vereinsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach öffentlichem Recht geschaffen. Dies geschah dadurch, dass zum einen in die Satzung der Landes-Sportverbände ein Passus aufgenommen wurde, nach dem die Jugend sich selbst führt und verwaltet und über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst entscheidet und zum anderen dadurch, dass die Sportjugend ihre Belange in der Jugendordnung regelt.

Nachdem diese vereinsrechtliche Grundlage geschaffen war, wurde die Anerkennung der Sportjugenden als Jugendverbände ausgesprochen. Diese Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erstreckt sich automatisch auf die Jugendabteilungen der Verbände, Bünde und Vereine. Diese müssen allerdings in ihrer eigenen Organisation ebenfalls Gewähr für ein Selbstbestimmungsrecht der Jugend bieten.

Die vereinsrechtliche Bedeutung der Eigenständigkeit

Der Verein ist in seiner Gesamtheit rechtlich gesehen eine Person (sogenannte juristische Person). Er überträgt durch die satzungsgemäße Verankerung der Jugendordnung bestimmte Rechte und Pflichten auf die Vereinsjugend. Dies entbindet den Verein allerdings nicht von seiner Gesamtverantwortung.

„Inhalte einer Jugendordnung“

Was muss in einer Satzung zur Eigenständigkeit der Jugend stehen?

Dem Erfordernis des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist dann Genüge getan, wenn in einer Vereinssatzung aufgenommen wird, dass die Jugend sich selbst führt und verwaltet, eine eigene Ordnung hat und über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst entscheidet.

Der Landes-Sportverband und die Sportjugenden erheben deshalb die Forderung nach einer Verankerung der Eigenständigkeit der Jugend in den Vereinssatzungen.

Eingriffsrecht des Vereinsvorstandes

Die Klausel in der Vereinssatzung hinsichtlich der Eigenständigkeit der Jugend bewirkt, dass die Vereinsjugend ihre inhaltlichen Arbeiten nach eigenen Grundsätzen und Richtlinien im Rahmen der Satzung gestalten kann. Der Vereinsvorstand ist nicht befugt, in die inhaltliche Arbeit der Jugend einzugreifen. Da die Jugend jedoch Teil des Gesamtvereins ist, ist sie diesem gegenüber verantwortlich. Ihr Handeln muss mit der Gesamtsatzung im Einklang stehen. Ein Eingreifen ist lediglich möglich, falls die Vereinsjugend gegen übergeordnete Richtlinien der Vereinssatzung

verstößt, z.B. nicht mehr gemeinnützig ist. Ein Eingreifen des Vorstandes allein deshalb, weil die Vereinsleitung eine andere inhaltliche Auffassung als die Vereinsjugend vertritt, ist nicht statthaft.

Die finanzielle Eigenständigkeit

Autonomie der inhaltlichen Arbeit ohne Autonomie in finanzieller Hinsicht ist kaum denkbar, da praktische Arbeit regelmäßig mit dem Eingehen finanzieller Verpflichtungen im weitesten Sinne verbunden sind. Die Jugendabteilung braucht deshalb eigene Verfügungsmacht über die ihr zufließenden Mittel.

Durch die Formulierung "sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel" ist sichergestellt, dass die Jugend lediglich befugt ist, über ihre Haushaltsmittel zu verfügen. Sie ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht mehr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aus eigenen Mitteln erfüllt werden können.

Eigener Etat

Um eine finanzielle Autonomie zu sichern, ist es erforderlich, dass die Jugendabteilung über einen eigenen Etat verfügt.

Bewusst offen gelassen wird hier die Frage, was unter dem Begriff "der Jugend zufließenden Mittel" zu verstehen ist. Es sind jedoch zumindest die Gelder, die vom Gesamtverein der Jugend zur Verfügung gestellt werden und darüber hinaus diejenigen Mittel, die aus Jugendpflegemitteln der Kommune oder des Landes der Jugendabteilung zufließen. Der Verein hat keinen Einfluss darauf, wofür die Gelder eingesetzt werden, solange sich die Ausgaben im Rahmen der Zweckbindung des Gesamtvereins bewegen. Ein Eingriffsrecht des Vorstandes ist erst gegeben, wenn die Mittel nicht gemäß der Vereinssatzung verwendet werden.

Eigene Kasse und eigenes Konto

Das Erstellen eines eigenen Haushaltsplanes sollte zur Folge haben, dass die Vereinsjugend über ein eigenes Konto verfügt. Dieses Konto ist vom e.V. einzurichten und mit einem Zusatz (z.B. Vereinsjugend, Sportjugend) zu versehen. Über dieses Konto sollten zwei gewählte Jugendvertreter/innen Verfügungsberechtigt sein (z.B. Jugendwart/in und Jugendkassenwart/in). Da die Jugend nur im Rahmen ihrer Mittel eigenständig ist und auf diesem Konto nur die der Jugend zur Verfügung stehenden Gelder eingehen, bestehen keine Bedenken hinsichtlich dieser Vorgehensweise. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass ein Mitglied des Vereinsvorstandes gegenzeichnet. Ein Eingriffsrecht steht dem Gesamtverein nur dann zu, wenn die Grenzen der Vereinssatzung überschritten werden.

Der Vereinsjugend ist es somit möglich, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen, die sich im Rahmen der eigenen Mittel (des eigenen Etats) bewegen. Falls sich im Einzelfall Jugendgelder in der Gesamtvereinskasse befinden, wird dies für zulässig erachtet. Die Jugend muss jedoch selbst über die Ausgabe der Mittel entscheiden können.

Auf ein eigenes Konto der Jugend kann verzichtet werden, wenn die Jugendmittel auf Anweisungen der Jugendvertreter/innen verwendet werden.

Die Jugendleitung hat der Jugendvollversammlung gegenüber Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über die geleistete Arbeit zu geben. Zur Überprüfung der Finanzen sind von der Jugendvollversammlung Kassenprüfer/innen zu wählen. Der Kassenbericht ist verantwortlich den zuständigen Gremien des Vereins bekannt zu geben.

Da der Gesamtverein einen einheitlichen Haushaltsplan und eine einheitliche Rechnungslegung haben muss, ist der Jugendetat in den Gesamtetat einzufügen.

Die Vertretung im Gesamtvorstand

Im Interesse des Gesamtwohls des Vereins und einer guten Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich ist es erforderlich, dass Jugendvertreter/innen dem Gesamtvorstand angehören.

Das Delegationsprinzip über die Satzung an die Jugend erfordert eine Rückkopplung in die Entscheidungsorgane des Vereins.

Die Prinzipien der Mitverantwortung und Mitbestimmung machen die Mitarbeit der Jugend in den Entscheidungsorganen des Vereins unumgänglich.

Rechtsgeschäfte

Wer die Vereinsjugend bei Rechtsgeschäften im Außenverhältnis vertritt, muss volljährig sein.

Müssen die Jugendvertreter/innen bestätigt werden?

Die Satzung des Vereins sollte keine Bestimmung enthalten, nach der/die Jugendwart/in oder andere von der Jugend gewählte Vertreter/innen durch die Vereinsvollversammlung bestätigt werden müssen. Eine solche Regelung hätte zur Folge, dass der/die von der Jugend gewählte Vertreter/in sein/ihr Amt nicht antreten kann, wenn die Vereinsvollversammlung ihn/sie nicht bestätigt. Die Jugend hätte erneut abzustimmen. Dies könnte zu einem Kreislauf führen, in dem die Jugend jeweils eine Person wählt, die durch die Vereinsvollversammlung nicht akzeptiert wird. Hierdurch würde die Vereinsjugend handlungsunfähig werden.

Das Stimmrecht auf der Jugendvollversammlung

Das Stimmrecht ist nach unten unbegrenzt, nach oben durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz auf max. 27 Jahre beschränkt. Es wird auf der Jugendvollversammlung in der Jugendordnung festgelegt. Bei der Festlegung des Alters in der Jugendordnung sollte auf die jeweiligen Verhältnisse des Vereins Rücksicht genommen werden. Es sind jedoch besonders pädagogische Gesichtspunkte zu beachten. Gewählten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit sollte unabhängig vom Alter durch die Jugendordnung Stimmrecht gewährt werden.

Die Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme und zur Abstimmung keiner besonderen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Durch die Zustimmung zum Beitritt zum Verein wurde gleichzeitig die Erlaubnis dazu gegeben. Rechte im Verein wahrzunehmen.

„Die Verabschiedung einer Jugendordnung“

1. Die Anregung, eine Jugendordnung zu verabschieden, bedeutet:
 - der Verein muss die Eigenständigkeit der Jugend in die Satzung aufnehmen
 - die Vereinsjugend muss sich eine Jugendordnung geben
2. Gespräche mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugend (Trainer/innen, Übungsleiter/innen, interessierte und engagierte Jugendleiter/innen etc.).
Gespräche mit dem Vorstand.
Die Jugend muss mobilisiert werden.
Vorstand muss überzeugt werden.
3. Arbeitsgruppe bilden
(bestehend möglichst aus Jugendleiter/in, Mitarbeiter/in aus der Jugend, Jugendliche und Vorstandsmitglieder).
Erarbeitung einer Jugendordnung (anhand einer Muster-Jugendordnung), der Satzungsänderung.
gegebenenfalls Alternativen zur Abstimmung stellen.
4. Vereins-Mitgliederversammlung beschließt die Satzungsänderung.
5. Einladung zur Jugend-Vollversammlung
 - Aufstellung eines Rahmenprogramms
 - während der Versammlung den Jugendlichen die Notwendigkeit einer Jugendordnung erläutern
 - Verabschiedung der Jugendordnung
 - Wahlen zum ersten Vereins-Jugendvorstand.

(MUSTER-)JUGENDORDNUNG

des (nachfolgend Verein genannt)

beschlossen von der Jugendversammlung am

und bestätigt durch die Mitgliederversammlung am

I. Mitgliedschaft und Zweck

- § 1** (1) Mitglieder der Jugendabteilung(en) des Vereins sind alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren, sowie deren in den Jugendvorstand gewählten erwachsenen Mitglieder.
- (2) Zweck ist die Förderung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung allgemeiner Jugendarbeit, einschließlich fachlicher Leistungen und Jugendbildung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Aufgaben und Zuständigkeit

- § 2** (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Die Aufgaben des Jugendbereichs werden durch die Jugendgemeinschaft wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig und eigenverantwortlich. Sie wird durch den/die Jugendvertreter/in und den/die stellvertretende(n) Jugendvertreter/in vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der/die Jugendvertreter/in, der/die stellvertretende Jugendvertreter/in und die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes sind zuständig für die Jugendarbeit in der Jugendabteilung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- a. Die Koordinierung der gesamten Jugendarbeit.
 - b. Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
 - c. Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - d. Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
 - e. Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
 - f. Die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
 - g. Die Beratung der Jugendabteilungen in Jugendfragen.
 - h. Die Vertretung der Jugend im Vorstand.
 - i. Die Vertretung der Jugend innerhalb der Dachorganisationen, der Jugendorganisationen und Erziehungsträger.
 - j. Die Vertretung der Jugend gegenüber den Kommunen.
 - k. Die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
 - l. Die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen.
 - m. Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen.
 - n. Die Pflege der internationalen Verständigung.

- (4) Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Sie bedarf der Bestätigung durch die Gesamtmitgliederversammlung.

III. Organe

§ 3 (1) Die Organe der Jugendgemeinschaft des Vereins sind:

- a. die Jugendversammlung,
- b. der Jugendvorstand,
- c. die Jugendversammlung der Fachabteilungen,
- d. die Fachjugendausschüsse.

IV. Aufgaben der Jugendversammlung

§ 4 (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend und setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und unter 18 Jahre alt sind, sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes zusammen.

(2) Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat je eine nicht übertragbare Stimme.

(3) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
- b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes.
- c. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr.
- d. Vorlage eines Haushaltsplanes zur Bestätigung durch die Gesamtmitgliederversammlung.
- e. Entlastung des Jugendvorstandes.
- f. Wahl des Jugendvorstandes, dessen Mitglieder zur Zeit der Wahl mindestens 12 Jahre alt sein sollten. Eine Ausnahme besteht bei der Wahl der Abteilungsjugendvertreter/innen. Näheres siehe Wahlverfahren § 5 (1).
- g. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, gemeinsame Veranstaltungen und Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
- h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- i. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen bzw. -Versammlungen auf Kreis-/Stadt-(Gemeinde-) Ebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.

(4) Die Leitung der Jugendversammlung hat der/die Jugendvertreter/in.

(5) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom/von der Jugendvertreter/in 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss so weit vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins liegen, damit die Jugendversammlung an die Mitgliederversammlung rechtzeitig (Antragsfrist) Anträge stellen kann.

(6) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragen.

(7) Die Jugendversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

V. Wahlverfahren

- § 5 (1) Die Abteilungsjugendvertreter/innen werden von den Jugendlichen der jeweiligen Abteilung(en) bzw. Sparten vor der jährlichen Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt.
- (2) Der/die Jugendvertreter/in und der/die stellvertretende Jugendvertreter/in und die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes werden, mit Ausnahme der Vertreter/innen der Abteilungen bzw. Sparten, von der Jugendversammlung gewählt.
- (3) Der/die Jugendvertreter/in und der/die stellvertretende Jugendvertreter/in sollten nach Möglichkeit volljährig sein.
- (4) Die Amtsperiode des/der Jugendvertreters/in, des/der stellvertretenden Jugendvertreters/in und der nicht im Vorwege in den Abteilungen gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes beginnt mit der Wahl durch die Jugendversammlung des Vereins und endet am Tage der Neuwahl. Die Amtsperiode der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes beginnt mit der Wahl durch die zuständigen Gremien (Abteilungen bzw. Sparten) und endet am Tage der Neuwahl durch diese.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte im 1. Wahlgang keine(er) der Kandidaten/innen mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so ist gewählt wer im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (6) Die Wahlen anlässlich der Jugendversammlung erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (7) Die Wahlen müssen vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins durchgeführt werden. Näheres siehe Aufgaben der Jugendversammlung § 4 (5).
- (8) Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollten so gewählt werden, dass in einem Jahr:
- der/die Jugendvertreter/in, *)
 - der/die 1. Jugendsprecher/in, *)
 - der/die Schriftführer/in
- und im anderen Jahr:
- der/die stellvertretende Jugendvertreter/in, *)
 - der/die 2. Jugendsprecher/in, *)
 - der/die Kassenwart/in.
- g. Die Abteilungsjugendvertreter/innen werden in ihren Abteilungen jährlich gewählt.
- *) Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten nach Möglichkeit die Punkte a) + e) und b) + f) mit jeweils einer männlichen und einer weiblichen Person besetzen.

VI. Der Jugendvorstand

- § 6 (1) Der Jugendvorstand leitet die Geschäfte der Jugend und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (2) Dem Jugendvorstand gehören an:
- der/die Jugendvertreter/in,
 - der/die stellvertretende Jugendvertreter/in,
 - 2 Jugendsprecher/innen,
 - der/die Schriftführer/in,
 - der/die Kassenwart/in,
 - die Abteilungsjugendvertreter/innen.
- (3) Die Abteilungsjugendvertreter/innen sind für die Belange und die Betreuung ihrer

Abteilung bzw. Sparte zuständig.

- (4) Den Vorsitz im Jugendvorstand führt der/die Jugendvertreter/in.
- (5) Für den Fall, dass kein(e) Jugendvertreter/in zur Verfügung steht, werden die Aufgaben des/der Jugendvertreter/in, bis zur schnellstmöglichen Wahl eines(er) Jugendvertreter/in durch die Jugendversammlung, vom geschäftsführenden Vorstand (§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) des Vereins wahrgenommen.
- (6) Der Jugendvorstand bzw. die Jugendabteilung wird durch den/die Jugendvertreter/in und den/die stellvertretende(n) Jugendvertreter/in im Gesamtvorstand des Vereins vertreten. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Vereins.

VII. Aufgaben des Jugendvorstandes

- § 7
- (1) Der Jugendvorstand führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus. Er ist gegenüber der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand für seine Beschlüsse verantwortlich.
 - (2) Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten zuständig.
 - (3) Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendgemeinschaft zufließen.
 - (4) Der Jugendvorstand vertritt die Jugend in allen Angelegenheiten nach innen und nach außen.
 - (5) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes
 - (6) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Jugendvorstandmitglieder ist vom/von der Jugendvertreter/in eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

VIII. Änderung der Jugendordnung

- § 8
- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
 - (2) Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
 - (3) Die Änderung bedarf der Bestätigung durch die Gesamtmitgliederversammlung.

IX. Auflösung der Jugendgemeinschaft

- § 9
- Für den Fall der Auflösung ist sichergestellt, dass das verbleibende Vermögen der Jugendgemeinschaft weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.

X. Inkrafttreten

- § 10
- Diese Jugendordnung tritt am mit der Annahme durch die Gesamtmitgliederversammlung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisher geltende Ordnung außer Kraft.

(Ort)....., den

Der Vorstand _____
Vorsitzende(r)

Anmerkungen zur Jugendordnung

1. Folgende Regelungen müssen verbindliche Bestandteile der Hauptsatzung sein, da sie eine wichtige Voraussetzungen zur Schaffung einer Jugendordnung sind:

- a. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich, im Rahmen der Hauptsatzung selbstständig und eigenverantwortlich und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.
- b. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.
- c. Der/die Jugendvertreter/in und der/die stellvertretende Jugendvertreter/in sind Mitglied im Vereinsvorstand.

2. Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Muster-Jugendordnung.

Für die Bezeichnung „Jugendvertreter/in“ kann auch die Formulierung „Jugendwart/in“ gewählt werden.

Zu IV. § 4 (2) d: Der Jugendhaushaltsplan sollte der Gesamtmitgliederversammlung, gemeinsam mit dem Vereins-Haushaltsplan, zur Bestätigung vorgelegt werden.

Besteht kein gemeinsamer Haushaltsplan, so ist der Jugendhaushaltsplan für sich zur Bestätigung vorzulegen.

Beispiel eines Haushaltsplanes

Einnahmen:

01. Rücklagen	100,00 EUR
02. Spenden	50,00 EUR
03. Kommunale Zuschüsse	200,00 EUR
04. Vereinzuschuss	2.450,00 EUR
Gesamt-Einnahme:	2.800,00 EUR

Ausgaben:

01. Veranstaltungen	1.800,00 EUR
02. Fortbildung und Lehrgänge	500,00 EUR
03. Aufwandsentschädigung für 02.	60,00 EUR
04. Sitzungskosten	100,00 EUR
05. Unvorhergesehenes	200,00 EUR
06. Sonstiges	100,00 EUR
07. Rücklagen	40,00 EUR
Gesamt-Ausgaben:	2.800,00 EUR

Um Geldmittel ausreichend zur Verfügung zu haben, sollten die Ausgabenbeträge des Haushaltsplanes großzügig (auf ganze EUR-Beträge hochgerechnet) eingesetzt werden. Um für nachträglich geplante Maßnahmen genügend Finanzmittel zur Verfügung zu haben, sollten Ausgabenposten mit der Bezeichnung "Unvorhergesehenes" und/oder "Sonstiges" als Geldreserve eingerichtet werden.

Die Endsummen der Einnahmen und Ausgaben müssen immer übereinstimmen !!

Zu V. § 5 (4): Eine Bestätigung der Wahl des/der Jugendwartes/in bzw. des/der stellvertretenden Jugendwartes/in durch die Mitgliederversammlung des Vereins wird nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben bzw. ist unwirksam. Das bedeutet, dass die gewählten Personen weder vom Vorstand noch von der Mitgliederversammlung abgelehnt werden können.

Zu V. § 5 (8): Der Wahlmodus sollte so festgelegt werden, dass nicht jährlich der gesamte, sondern immer nur der halbe Jugendvorstand neu gewählt werden muss. Es wird somit gewährleistet, dass bei einer Neuwahl nur ein geringer Teil des Jugendvorstandes neu in die Vorstandarbeit eingearbeitet werden muss.

Für den Fall, dass ein Jugendvorstand das erste Mal neu gewählt wird, sollten die unter (8) zur Wahl stehende Vorstandsposten a), b), c) für 2 Jahre und die Vorstandsposten e), f), g) für 1 Jahr gewählt werden.

Die Abteilungsjugendvertreter/innen werden in den Abteilungen bzw. Sparten jährlich oder für 2 Jahre gewählt.

Zu VI. § 6 (2) a) + b): Um eine ausreichende Meinungsvielfalt zu erreichen, sollten männliche und weibliche Jugendliche in einem Jugendvorstand nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein.

Zu VI. § 6 (5): Die Klausel sollte in die Jugendordnung mit aufgenommen werden, damit der Jugendvorstand zur Überbrückung von jemanden, der sich mit Führungsaufgaben auskennt, weitergeführt werden kann. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Jugendarbeit weitergeführt wird.

Es ist dabei egal, von welchem geschäftsführenden Vorstandsmitglied die Arbeit übernommen wird.

Beispiel einer Tagesordnung anlässlich einer Jugendversammlung:

1. Begrüßung
2. Grußworte
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Ehrungen
5. Bericht des Jugendvorstandes
6. Berichte der Abteilungen / Sparten
7. Jahresrechnung (zurückliegende Jahr)
8. Wahlen (auf 2 Jahre)
 - a. Jugendvertreter/in,
 - b. 1. Jugendsprecher/in,
 - c. Schriftführer/inoder
 - d. stellvertretende Jugendvertreter/in,
 - e. 2. Jugendsprecher/in,
 - f. Kassenwart/in
9. Haushalt (für das kommende Jahr)
10. Anträge
11. Mitteilungen
12. Verschiedenes